

RS Vwgh 1991/10/9 89/13/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §24 Abs1;

Rechtssatz

Wenn die Abgabenbehörde bei der Aufteilung des gesamten Veräußerungspreises auf Grund und Boden, auf das Gebäude und auf das (übrige) Betriebsvermögen zunächst von der von den Vertragsparteien vorgenommenen Aufteilung im Kaufvertrag ausgegangen ist und in der Folge eine Aufteilung auf privat und betrieblich genutzte Gebäudeteile nach dem Ausmaß der bebauten Fläche vorgenommen hat, so kann ihr hiebei nicht entgegengetreten werden, wenn auf Grund des jeweiligen Akteninhaltes eine solche Aufteilung schlüssig erscheint und ihre Bestätigung auch in den in der Bilanz ausgewiesenen Positionen des Anlagevermögens findet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989130098.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at